

# Bescheinigung

**Achtung:** Die Ausländerbehörde erhebt für die Ausstellung der Bescheinigung in der Regel Kosten. Sie können Ihr Aufenthaltsrecht mit einer Kopie Ihres elektronischen Aufenthaltstitels oder Kopien der entsprechenden Seiten Ihres Reisepasses nachweisen. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

## Bescheinigung der Ausländerbehörde

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 2 des Antrags)

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Frau/Herr (Elternteil) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ besitzt seit \_\_\_\_\_  
▶ Ausstellungsdatum ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU**

eine **Blaue Karte EU** gültig bis \_\_\_\_\_

eine **ICT-Karte** gültig bis \_\_\_\_\_

eine **Mobiler-ICT-Karte** gültig bis \_\_\_\_\_

eine **Beschäftigungsduldung gem. § 60d i.V.m. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG** gültig bis \_\_\_\_\_

ein **nationales Visum** nach § 6 Abs. 3 AufenthG (Typ D) gültig bis \_\_\_\_\_

Aufenthaltszweck bzw. Titel, der in Aussicht gestellt wird: \_\_\_\_\_

Das Visum berechtigt oder erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit  ja  nein

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § \_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_ Satz \_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt oder erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten

ja  nein

- Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den **§§ 23a, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:

Der genannte Elternteil hält sich seit \_\_\_\_\_ (bitte genaues Datum angeben) erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.

- Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19 c Abs. 1 AufenthG** erteilt wurde:

Wurde der Titel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zur Saisonbeschäftigung erteilt?  ja  nein

einen sonstigen **Aufenthaltstitel**: \_\_\_\_\_

nach § \_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_ Satz \_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. \_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

vorausgehender Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_ nach § \_\_\_\_

mit folgender Nebenbestimmung: \_\_\_\_\_

Falls es sich bei dem vorausgehenden Aufenthaltstitel um ein nationales Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG handelt:

Aufenthaltszweck bzw. Titel, der in Aussicht gestellt wird: \_\_\_\_\_

Das Visum berechtigt oder erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_ Stempel der Behörde \_\_\_\_\_

# Nur zur Information für Antragsteller:

---

## Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer können bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie einen der nachstehenden Aufenthaltstitel besitzen:

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU
- Blaue Karte EU \*
- ICT-Karte \*
- Mobiler-ICT-Karte \*
- Beschäftigungsduldung
- Aufenthaltserlaubnis \*

\* wenn diese für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

## Zusätzliche Voraussetzungen

Bei nachstehenden Aufenthaltstiteln müssen für den Anspruch auf Elterngeld weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aufenthaltserlaubnis nach
  - § 16b AufenthG zum Zweck eines Studiums
  - § 16d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
  - § 20 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit
  - § 20a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn

- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird **oder**
  - Elternzeit in Anspruch genommen wird **oder**
  - laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen werden.
- Aufenthaltserlaubnis nach
    - § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland
    - §§ 23a AufenthG
    - 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn

- eine Erwerbstätigkeit<sup>1</sup> ausgeübt wird **oder** Elternzeit in Anspruch genommen wird **oder**
- laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezogen werden **oder**
- seit mindestens 15 Monaten ein erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt vorliegt.

## Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG wird durch die Ausländerbehörde ausgestellt, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, das heißt, vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt wird. In diesem Fall besteht (lückenlos) Anspruch auf Elterngeld.

## Ansprüche nach Assoziationsabkommen

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Anspruch auf Elterngeld, wenn auf sie die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können.

## Kein Anspruch

Es besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde nach

- § 16e AufenthG zu Ausbildungszwecken,
- § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung
- § 19e AufenthG zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst
- § 20a Abs. 5 Satz 1 zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

## Beginn und Ende des Anspruchs

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch **nur an einem Tag**, kann Elterngeld für diesen Lebensmonat nicht gezahlt werden.

Ausnahme: Wenn eine Anspruchsvoraussetzung innerhalb eines Lebensmonats entfällt; wird Elterngeld bis zum Ende dieses Lebensmonats gezahlt. .

<sup>1</sup> Ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländerin ist unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.